



# EINWOHNERGEMEINDE

## 4653 Obergösgen

Obergösgen, 9. Dezember 2024

### Dienst- und Gehaltsordnung - Anpassungen § 62 und § 68

#### Anpassungen

Seite 1      Gültig ab 1. August 2023  
                  Gültig ab 1. August 2025

Seite 18      4 Auflösung des Dienstverhältnisses  
                  4.1. Grundsatz

#### § 62

- 1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:
- a) durch Demission des Beamten oder der Beamtin;
  - b) durch Kündigung des oder der Angestellten;
  - c) durch Kündigung des provisorischen oder definitiven Anstellungsverhältnisses durch die Wahlbehörde;
  - d) infolge Aufhebung der Stelle;
  - e) **durch wenn disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen; Entlassung;**
  - f) durch Nichtwiederwahl am Ende der Amtsperiode;
  - g) infolge vorzeitigen, freiwilligen Rücktrittes;
  - h) infolge Erreichens der Altersgrenze;
  - i) aus wichtigen Gründen oder wegen Wegfall der Wählbarkeit.

Seite 19      4.7 Auflösung aus wichtigen Gründen

#### § 68

- 1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar **ist erscheint**.
- 3 Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.
- 4 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.